

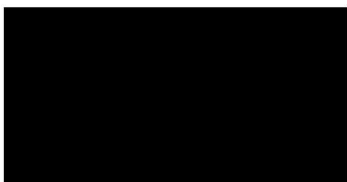


# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

**Per E-Mail**



Datum 1. August 2019

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0


Aktenzeichen D 9400/304

(Bitte bei Antwort angeben)

## Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG)

Informationsfreiheitsanfrage vom 08. März 2019 („Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 10. Dezember 2018“

Ihre E-Mail vom 10. April 2019 („FragDenStaat.de #60605“)

Sehr geehrte 

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass die MWS Projektentwicklungsgesellschaft mbH (im Folgenden: „Projektentwicklungsgesellschaft“) und die GBG - Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH (im Folgenden: „Wohnungsbaugesellschaft“) Ihre Informationsfreiheitsanfragen vom 08. März 2019 nicht richtig bearbeitet hätten. Sie hatten von der Projektentwicklungsgesellschaft Zugang zum Protokoll einer Aufsichtsratssitzung vom 10. Dezember 2018 beantragt.

Dem Verlauf der Kommunikation auf FragDenStaat.de zu schließen scheint es ein Missverständnis gegeben zu haben. So haben beide, sowohl die Projektentwicklungsgesellschaft, als auch die Wohnungsbaugesellschaft mit Ihnen kommuniziert.

Ihr Anspruch nach Landesinformationsfreiheitsgesetz besteht bei juristische Stellen des Privatrechts (hier: Projektentwicklungsgesellschaft oder Wohnungsbaugesellschaft) nach § 7 Abs. 1 S. 2, § 2 Abs. 4 LIFG nicht gegen die juristische Person selbst, sondern ausschließlich gegen die Stadt Mannheim als Träger der Projektent-

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

wicklungsgesellschaft bzw. der Wohnungsbaugesellschaft. Sie müssen deshalb Ihre Anfrage erneut an die Stadt Mannheim stellen.

Wir empfehlen zusätzlich in den Antrag aufzunehmen, von welchem Unternehmen genau (Projektentwicklungsgesellschaft oder Wohnungsbaugesellschaft) Sie das Protokoll der Aufsichtsratssitzung haben möchten.

Im Rahmen des nach § 8 LIFG für die Stadt Mannheim als informationspflichtige Stelle vorgeschriebenen Verfahrens ist zu erwarten, dass die Stadt Mannheim die nach LIFG geschützte Person (hier: Projektentwicklungsgesellschaft bzw. Wohnungsbaugesellschaft) anhören muss und die jeweilige Gesellschaft ihre Argumente hinsichtlich der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darlegen wird.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse stellen ein Ablehnungsgrund für eine Informationsfreiheitsanfrage nach § 6 LIFG dar, solange diese vorliegen und die geschützte Person nicht einwilligt hat. Sie sind nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. März 2006, BVerfGE 115, 205) *„alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge [...], die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“*.

Zu Ihrer Frage bzgl. § 9 LIFG:

Die informationspflichtige Stelle muss nach § 9 Abs. 2 LIFG in dem ablehnenden Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung mitteilen, ob und wann der Antrag ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich wäre (vgl. Debus/Debus, Handkommentar zum Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, § 7 Rn. 60, § 9 LIFG Rn. 9 und 10).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg